

Merkblatt

Die Familienstiftung zur Gestaltung der Vermögensnachfolge

Inhalt

- 1 Allgemeines**
- 2 Die selbstständige Familienstiftung**
 - 2.1 Rechtliche Aspekte
 - 2.2 Steuerliche Aspekte der Stiftung
- 3 Die unselbstständige Treuhand- Stiftung**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Besteuerung der Treuhandstiftung
- 4 Ausländische Stiftungen**

1 Allgemeines

Familienstiftungen gewinnen im Rahmen der Vermögensnachfolge in Deutschland zunehmend an Bedeutung. Hintergrund ist hier die Möglichkeit, Vermögen langfristig zu sichern und generationenübergreifend zu strukturieren. Im Jahr 2024 wurden in Deutschland 711 Stiftungen gegründet, die Gesamtzahl der Stiftungen zum Jahresende 2024 betrug 26.349 (lt. Bundesverband deutscher Stiftungen). Der Trend geht dabei immer stärker zur steuerpflichtigen Stiftung, wovon viele dann Familienstiftungen zur Verwaltung von unternehmerischem oder sonstigem Vermögen sein dürften.

Generell bietet eine Stiftung für Unternehmer oder generell vermögende Personen die Möglichkeit, auch **lange nach dem Tod über die Verwendung des Lebenswerks zu bestimmen**.

So kann das Vermögen **vor Zersplitterung geschützt** werden, **Nachfolgeregelungen** können lange im Voraus bestimmt werden, auf der Basis von familiären Werten. Neben der Stabilität in der Unternehmensführung eröffnen Familienstiftungen auch Spielräume für **individuelle Förderzwecke**, etwa im gemeinnützigen Bereich.

Aus rechtlicher Sicht wird das Vermögen auf eine eigene rechtliche Person bzw. ein Sondervermögen im Rahmen der selbstständigen Stiftung übertragen. Im strengen rechtlichen Sinn „gehört“ dem Stifter das Vermögen nicht mehr. Dies gilt ebenso für die Nachfolger und Erben des Stifters. Hier ist dann durch entsprechende **Satzungsregelungen** sicherzustellen, dass das Vermögen auch weiterhin im Sinne des Stifters eingesetzt wird. Zu bedenken sind hier etwa die Versorgung der Nachkommen und weiterer Generationen, oder die Bestimmung von Leitlinien, für welche Zwecke das Vermögen in der Zukunft eingesetzt werden soll.

Aus steuerlicher Sicht kann die Errichtung einer Stiftung **Erbschaft- und Schenkungsteuer auslösen**, während die laufende Besteuerung durch besondere Regelungen – etwa die **Erbersatzsteuer** – geprägt ist. Gleichzeitig können Stiftungen zur Entlastung der Vermögensverwaltung beitragen, indem sie Vermögen bündeln, Ausschüttungen steuern und unternehmerische Kontinuität sichern.

Schwerpunkt der folgenden Ausführungen ist die **selbstständige Stiftung als eigene rechtliche Person**. Darüber hinaus wird auch auf die unselbstständige Stiftung bzw. Treuhandsstiftung in ihren Grundzügen eingegangen.

2 Die selbstständige Familienstiftung

2.1 Rechtliche Aspekte

2.1.1 Grundlegendes

Die selbstständige Stiftung wird durch Anerkennung der zuständigen Stiftungsbehörde rechtsfähig und verwaltet ihr Vermögen **in eigenem Namen**.

Sie ist eine **eigenständige juristische Person**, die mit einem vom Stifter gewidmeten Vermögen ausgestattet wird und einen vom Stifter vorgegebenen Zweck verfolgt. Bei der Familienstiftung besteht dieser Zweck wesentlich darin, die **Interessen einer bestimmten Familie oder mehrerer Familienstämme zu fördern**, typischerweise durch **Versorgung der Familienmitglieder und Erhalt des Familienvermögens**.

Das Stiftungsvermögen gehört zivilrechtlich der Stiftung. Die **Familienmitglieder**, die durch die Stiftung begünstigt werden sollen, haben **keine Eigentumsrechte** am Vermögen, sondern nur **Ansprüche auf Leistungen nach Maßgabe der Stiftungssatzung**. Dabei erhalten die Familienmitglieder regelmäßige Leistungen (zum Beispiel Zuschüsse zu Lebenshaltungskosten, Ausbildung, Gesundheit) welches aus den Erträgen der Stiftung gezahlt wird. Der Vermögensstamm, also das auf die Stiftung übertragene Vermögen (etwa Immobilien, Unternehmensanteile) bleibt regelmäßig unangetastet.

Der Stifter legt mit Stiftungsgeschäft und Satzung fest, welche Familienangehörigen begünstigt werden und wie die Förderung konkret aussehen soll. Entscheidend ist, dass der Stifter das Vermögen aus seiner eigenen Zugriffssphäre dauerhaft herauslöst und der Stiftung widmet.

2.1.2 Vermögensschutzfunktion

Zentral ist außerdem die Vermögensschutzfunktion. Das Stiftungsvermögen kann durch die Satzung vor dem **ungeordneten Zugriff** einzelner Familienmitglieder, vor **unbedachten Veräußerungen** und teilweise auch vor **Gläubigern** einzelner Familienmitglieder **geschützt** werden. Darüber hinaus kann eine Stiftung auch dem **Insolvenzschutz** dienen, wenn über das sonstige Vermögen des Stifters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Die Grenze hierbei liegt bei einer missbräuchlichen Einschaltung der Stiftung zur Verschleierung von Vermögen.

2.1.3 Stiftung und Pflichtteilsansprüche

Selbst eine Enterbung eines Kindes reicht üblicherweise nicht aus, dass dieses nicht noch den gesetzlichen Pflichtteil geltend machen kann. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Wenn nun der Erblasser eine von ihm gegründete Familienstiftung bei der Gründung oder später mit Vermögen ausstattet, gehört dieses Vermögen nicht mehr zum Eigentum des Stifters und fällt demnach beim Versterben eigentlich nicht in den Nachlass.

Allerdings können **Pflichtteilsansprüche** grundsätzlich noch **10 Jahre nach der Übertragung auf die Stiftung** weiterbestehen. Insoweit ist also eine rechtzeitige Planung notwendig, wenn eigentlich Pflichtteilsberechtigte von der Nachfolge ausgeschlossen werden sollen.

2.1.4 Gründung der Stiftung

Die Gründung oder die sogenannte Errichtung einer selbstständigen Stiftung erfolgt in mehreren Schritten und ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, insbesondere in den §§ 80 ff. BGB.

a) Stiftungsgeschäft und Satzung

Der Stifter erklärt in einem schriftlichen Dokument (**Stiftungsgeschäft**), dass er eine Stiftung errichten möchte und legt darin

- den Zweck,
- den Namen,
- den Sitz
- und die Organisation der Stiftung im Rahmen der Satzung fest.

Eine Stiftung kann auch im Rahmen einer testamentarischen Verfügung von Todes wegen errichtet werden.

Für das Stiftungsgeschäft reicht die schriftliche Beurkundung aus, eine notarielle Form ist nicht erforderlich. Die Übertragung von Grundstücken auf die Stiftung nach deren Anerkennung erfordert jedoch eine notarielle Beurkundung der Auflassung gemäß § 925 BGB.

Der Zweck der Stiftung muss grundsätzlich klar und verbindlich festgelegt werden. Bei einer Familienstiftung ist dies üblicherweise der **Förderung der Familie in materieller Hinsicht**, etwa durch Unterstützung der Ausbildung, Versorgung oder sonstige Leistungen an bestimmte Familienmitglieder. Außerdem können auch weitere Förderzwecke angegeben werden.

Beispiel Stiftungszweck

Zweck der XY- Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Mitglieder der Familie [Name], insbesondere durch die Gewährung von finanziellen Leistungen zur Ausbildung, Erziehung, Versorgung und Unterstützung in besonderen Lebenslagen. Die Stiftung kann darüber hinaus Maßnahmen ergreifen, die der Erhaltung und Mehrung des Stiftungsvermögens dienen und den Fortbestand des Familienunternehmens sichern. Die Leistungen erfolgen nach Maßgabe der Satzung und im Ermessen des Stiftungsvorstands.

Außerdem muss der Stifter der Stiftung ein Vermögen (also Sachwerte oder Geld) widmen, das der Erfüllung des Zwecks dient. Die Stiftungssatzung ist Teil des Stiftungsgeschäfts und enthält die grundlegenden Regelungen.

In der **Stiftungssatzung** müssen insbesondere die folgenden Themen enthalten sein:

- Stiftungszweck,
- Name der Stiftung,
- Sitz der Stiftung,
- Regelungen über die Bildung des Stiftungsvorstands (insbesondere Anzahl der Mitglieder, Bestellungs- und Abberufungsverfahren), es können auch noch weitere Kontrollgremien eingerichtet werden.

Bei einer sogenannten **Verbrauchsstiftung**, also einer Stiftung, die nur für eine gewisse Zeit oder bis zum Verbrauch eines Vermögensstock errichtet wird, ist dieser Endzeitpunkt in der Satzung ebenfalls noch anzugeben.

b) Anerkennung durch die Stiftungsbehörde

Die Stiftung entsteht erst, wenn die **zuständige Behörde** des Bundeslandes sie **anerkennt**. Die Behörde prüft, ob das Stiftungsgeschäft alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Anerkennung ist Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit der Stiftung.

Aus praktischer Sicht wird das Dokument zum Stiftungsgeschäft bei der Behörde eingereicht. Die Behörde prüft, ob das Stiftungsgeschäft alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt: Die Satzung muss Zweck, Name, Sitz und Vorstand der Stiftung regeln und das Vermögen muss ausreichen, um den Zweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Stifter hat einen Rechtsanspruch auf Anerkennung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Behörde darf die Anerkennung nur verweigern, wenn das Stiftungsgeschäft unvollständig ist, das Vermögen nicht ausreicht oder der Zweck das Gemeinwohl gefährdet.

Hinweis

Die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörden über Stiftungen sind hier zu finden:

<https://www.stiftungen.org/stiftungen/stiftungsgruendung/stiftungsaufsichtsbehoerden/staatliche-aufsichtsbehoerden.html>

c) Eintragungspflichten

Die Länder führen Stiftungen zwar in verschiedenen Verzeichnissen, es gibt aber **keine Verpflichtung sich eintragen zu lassen**. Erst **ab 2028** besteht die verbindliche Verpflichtung zur Eintragung in das Stiftungsregister bei Bundesamt für Justiz.

Allerdings besteht für Stiftungen (sowohl für selbstständige als auch für unselbstständige) bereits jetzt grund-

sätzlich eine Verpflichtung zur Eintragung in das **Transparenzregister**. Die Stiftung ist verpflichtet, ihre **wirtschaftlich berechtigten Personen** zu ermitteln und deren Angaben (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, Staatsangehörigkeiten) unverzüglich zur Eintragung mitzuteilen. Als wirtschaftlich Berechtigte gelten insbesondere die Organe der Stiftung, also der Stiftungsvorstand sowie die Begünstigten (Destinatäre). Der Stifter ist nur dann zu melden, wenn er Begünstigter ist oder selbst ein Amt als Organ der Stiftung innehat. Die Mitteilungspflicht trifft die Stiftung selbst, vertreten durch den Vorstand. Verstöße gegen die Mitteilungspflichten werden vom Bundesverwaltungsamt mit Bußgeldern sanktioniert.

Hinweis

Mehr Informationen zum Transparenzregister finden Sie im Merkblatt „Transparenzregister & Geldwäscheprävention“. Fragen Sie uns gerne danach.

2.2 Steuerliche Aspekte der Stiftung

2.2.1 Ertragsteuer

Als rechtsfähige Stiftung ist die Familienstiftung **körperschaftsteuerpflichtig**. Sie wird als „Vermögensmasse“ zur Körperschaftsteuer herangezogen. Die laufenden Erträge aus Vermögensverwaltung (z.B. Mieten, Zinsen, Dividenden) und - gegebenenfalls - aus unternehmerischer Tätigkeit unterliegen der Körperschaftsteuer nach den allgemeinen Regeln.

Der Körperschaftsteuersatz auf die Einkünfte beträgt hierbei 15 % + 5,5 % Solidaritätszuschlag auf den Betrag der Körperschaftsteuer. **Ab 2028 bis 2032** wird der Körperschaftsteuersatz auf **10 %** gesenkt. Die Stiftung hat außerdem einen **Freibetrag** in Höhe von 5.000 €, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens.

Übt die Stiftung eine originär gewerbliche Tätigkeit aus oder hält sie Beteiligungen, die eine **gewerbliche Prägung** auslösen, kann zusätzlich **Gewerbsteuerpflicht** entstehen. Üblicherweise fällt allerdings in der Struktur der Familienstiftung auf Ebene der Stiftung keine Gewerbesteuer an, da diese lediglich als Holding für geschäftlich tätige Untergesellschaften agiert oder lediglich vermögensverwaltend tätig ist.

Dividenden

Im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft (z.B. einer GmbH) ist eine Stiftung nicht bereits kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtig. Dies bringt gewisse Vorteile, wenn sie Dividenden aus Beteiligungen bezieht. Bei einer Beteiligungsquote von 10 % oder mehr sind die Dividenden zu 95 % von der Körperschaftsteuer befreit, wie bei einer Kapitalgesellschaft auch. Auf die restlichen steuerpflichtigen 5 % der Dividende wird jedoch nur Körperschaftsteuer fällig - bei einer Kapitalgesell-

schaft muss auf den steuerpflichtigen Betrag auch Gewerbesteuer gezahlt werden.

Bei einer reinen Vermögensverwaltung (z.B. Immobilieneinkünfte) unterliegen die Einkünfte auch lediglich Körperschaftsteuer. Bei einer Kapitalgesellschaft wäre grundsätzlich auch Gewerbesteuer bei einer vermögensverwaltenden Tätigkeit fällig.

Einkünfte aus Personengesellschaften

Bezieht die Stiftung Einkünfte aus gewerblichen Personengesellschaften, an denen sie beteiligt ist, unterliegen diese auf Ebene der Stiftung grundsätzlich nur der Körperschaftsteuer. Allerdings kann die Stiftung die Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft nicht auf die Körperschaftsteuer anrechnen.

Leistungen der Stiftung an Begünstigte

Leistungen der Familienstiftung an ihre Begünstigten (sog. Destinatäre) sind beim Empfänger grundsätzlich einkommensteuerlich zu erfassen. Hierbei handelt es sich z.B. um laufende Unterstützungszahlungen an Familienangehörige.

Diese Zahlungen sind grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG (Einkommensteuergesetz) zu erfassen. Dies gilt insbesondere, wenn die Zahlungen wirtschaftlich mit Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, das heißt, wenn die Begünstigten wie Gesellschafter die Früchte des Stiftungskapitals erhalten.

Die Besteuerung erfolgt bei den Begünstigten mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Eine Besteuerung nach dem individuellen Steuersatz der Begünstigten ist möglich, macht allerdings nur Sinn, wenn der individuelle Steuersatz unter dem Körperschaftsteuersatz von 25 % + Solidaritätszuschlag liegt.

Kapitalrückzahlungen der Stiftung sind grundsätzlich steuerfrei, soweit das sogenannte steuerliche Einlagekonto dafür verwendet wird.

Erstausstattung der Stiftung

Bei der **Erstausstattung** der Stiftung ist zu beachten, dass die Übertragung von betrieblichem Vermögen auf die Stiftung auch **steuerliche Fallstricke** auslösen kann. So muss hier immer genau geprüft werden, ob über die Normen zum Beispiel des Umwandlungssteuergesetzes eine buchwertneutrale Übertragung des Vermögens möglich ist, um hier keine Aufdeckung von stillen Reserven und somit unnötige Steuerbelastungen zu riskieren.

2.2.2 Erbschaftsteuer

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind bei der Stiftung verschiedene Themen zu beachten.

Ausstattung der Stiftung mit Vermögen

Die Stiftung benötigt einen Vermögensstock, damit sie überhaupt Leistungen an Begünstigte zahlen kann.

Die **Übertragung von Vermögenswerten** auf eine Stiftung im Zuge ihrer **Errichtung** ist grundsätzlich **schenkungsteuerpflichtig**, erfolgt die Ausstattung der Stiftung **von Todes wegen**, unterliegt sie der **Erbschaftsteuer**.

Für privatnützige, selbstständige Stiftungen (also insbesondere Familienstiftungen) gilt bei der Erstaussstattung ein besonderes Steuersatzprivileg: Die Steuerklasse richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntesten Berechtigten zum Stifter. Das bedeutet, dass nicht automatisch die ungünstigste Steuerklasse III anzuwenden ist, sondern gegebenenfalls auch die günstigeren Steuerklassen I oder II, wenn der entfernteste Berechtigte ein naher Angehöriger ist (z.B. die Kinder des Stifters). Der entferntest verwandte Berechtigte muss zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs auf die Stiftung noch nicht geboren sein

Ob bei der Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung überhaupt Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfällt, hängt sehr stark von der **Art des Vermögens** ab.

Übertragung von betrieblichem Vermögen auf die Stiftung

Betriebsvermögen und Anteile an gewerblichen Personengesellschaften sind grundsätzlich für **besondere Begünstigungen in der Erbschaftsteuer** zugelassen. Anteile an Kapitalgesellschaften sind aber nur dann begünstigt, wenn Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 % beteiligt war oder eine sogenannte Poolvereinbarung bezüglich Verfügungen über die Anteile besteht.

Die erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung von betrieblichem Vermögen erfolgt in zwei Varianten: der Regelverschonung und der Optionsverschonung. Bei der Regelverschonung nach § 13a Abs. 1 ErbStG (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz) werden 85 % des begünstigten Vermögens von der Erbschaftsteuer befreit. Zusätzlich kann ein gleitender Abzugsbetrag von bis zu 150.000 € gewährt werden. Die Regelverschonung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Wert des begünstigten Vermögens 26 Mio. € übersteigt.

Alternativ kann der Erwerber die Optionsverschonung nach § 13a Abs. 10 ErbStG beantragen. In diesem Fall werden 100 % des begünstigten Vermögens steuerfrei gestellt.

Ein zentrales Element der Begünstigung ist die sogenannte Lohnsummenregelung. Die Steuerbefreiung bleibt nur erhalten, wenn das Unternehmen nach der Übertragung eine bestimmte Lohnsumme einhält. Dies bedeutet, dass in der Summe für eine bestimmte Zeit

Arbeitsplätze erhalten bleiben müssen, ansonsten wird die Übertragung rückwirkend steuerpflichtig.

Bei der Regelverschonung muss die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren mindestens 400 % der Ausgangslohnsumme betragen. Bei der Optionsverschonung sind es innerhalb von sieben Jahren mindestens 700 % der Ausgangslohnsumme. Die Lohnsummenregelung entfällt bei Unternehmen mit nicht mehr als fünf Beschäftigten.

Außerdem gibt es für das übertragene betriebliche Vermögen auch Behaltensfristen. Die Stiftung darf innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen keine Übertragungen des betrieblichen Vermögens vornehmen. Ansonsten wird der Vorgang dann rückwirkend als steuerpflichtig qualifiziert.

Bei Großvermögen, das heißt, wenn der Wert des begünstigten Vermögens 26 Mio. € übersteigt, greifen besondere Regelungen. Hierzu zählen das sogenannte Abschmelzmodell nach § 13c ErbStG, bei dem der Verschonungsabschlag stufenweise reduziert wird, sowie die Möglichkeit einer Verschonungsbedarfsprüfung. Bei dieser kann ein Steuererlass gewährt werden kann, wenn die Steuerzahlung die Existenz des Unternehmens gefährden würde.

Verwaltungsvermögen

Zu beachten ist darüber hinaus auch: Nicht alle Vermögensgegenstände in einem betrieblichen Vermögen sind in der Erbschaftsteuer begünstigt. Reine Vermietungen, aber auch Finanzmittel und Wertpapiere, die keinen betrieblichen Zweck haben, können sogenannte Verwaltungsvermögen sein und unterliegen nicht den Begünstigungen. Hier kann dann bei Übertragungen Erbschaft- und Schenkungsteuer fällig werden.

Zahlungen an die Begünstigten der Stiftung

Laufende, satzungsmäßige **Zuwendungen** einer Stiftung an ihre **Begünstigten** (Destinatäre) unterliegen grundsätzlich **nicht der Schenkungsteuer**. Der Grund hierfür ist, dass diese Zuwendungen nicht freigebig erfolgen, sondern auf einer rechtlichen Verpflichtung der Stiftung beruhen, die sich aus der Stiftungssatzung ergibt.

Eine **Schenkungssteuerpflicht** entsteht nur dann, wenn die **Zuwendung nicht von der Satzung gedeckt** ist, also satzungswidrig erfolgt. Auch größere oder außerordentliche Ausschüttungen lösen keine Schenkungsteuer aus, solange sie satzungsgemäß erfolgen und die Stiftung fortbesteht. Es kann sich aber eine **Einkommensteuerpflicht** für die Begünstigten ergeben.

Bei vollständiger Auflösung der Stiftung und Auskehrung des Vermögens an die Begünstigten kann über dies auch ein schenkungsteuerbarer Tatbestand vorliegen.

Erbersatzsteuer

Die **Erbersatzsteuer** ist eine **Besonderheit** bei Familienstiftungen. Diese sorgt dafür, dass das Vermögen der Stiftung nicht dauerhaft dem Zugriff der Erbschaftsteuer entzogen wird.

Anders als bei der normalen Erbschaftsteuer, bei der ein tatsächlicher Erbfall oder eine Schenkung besteuert wird, wird bei der Erbersatzsteuer **alle 30 Jahre ein fiktiver Erbfall** angenommen. Das bedeutet: Es wird so getan, als würde das **Vermögen der Stiftung auf die nächste Generation übergehen**, auch **wenn tatsächlich kein Eigentümerwechsel** stattfindet.

Bei der Berechnung der Erbersatzsteuer wird angenommen, dass das Vermögen an zwei Kinder übergeht. Deshalb wird der doppelte Freibetrag, also aktuell 800.000 €, vom Wert des Stiftungsvermögens abgezogen. Nur der darüberhinausgehende Betrag ist steuerpflichtig. Auf diesen wird dann die Steuerklasse I angewendet, also dieselbe Steuerklasse wie bei leiblichen Kindern als Erben. Steuerschuldner ist die Stiftung selbst. Die Stiftung kann auf Antrag die Steuer in 30 Jahresraten zahlen. Auch eine Stundung der Erbersatzsteuer ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Auch bei der Erbersatzsteuer kommt es für die Steuerpflicht auf die Art des Vermögens an, das übertragen wird. So gelten auch hier die Befreiungsregelungen für Betriebsvermögen. Insoweit ist es also möglich, dass trotz der Erbersatzsteuer keine effektive steuerliche Belastung eintritt, wenn die Stiftung nur unternehmerisches Vermögen hält.

3 Die unselbstständige Treuhandstiftung

3.1 Allgemeines

Eine unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftung (auch Treuhandstiftung genannt) ist eine Stiftung, **die nicht als eigene juristische Person anerkannt** wird. Es handelt sich um ein Sondervermögen, für das ein Treuhänder bestellt wurde, der nach außen hin als der Verwalter des Vermögens auftritt. Der **Treuhänder** ist nach den Vorgaben des Stifters **verpflichtet**, das Vermögen **für den festgelegten Zweck zu verwenden**. Es gibt keine Anerkennung durch staatliche Behörden, wie es bei rechtsfähigen (selbstständigen) Stiftungen notwendig wäre.

Die unselbstständige Stiftung kann nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein, sondern immer nur der Treuhänder handelt stellvertretend.

Die unselbstständige Stiftung dient bei der Unternehmens- und Vermögensnachfolge zur Sicherung, Verwaltung und gezielten Verwendung von Vermögen nach den Vorstellungen des Stifters.

Die Verwaltung und Umsetzung des Stifterwillens hängen wesentlich von der Integrität und Zuverlässigkeit des **Stiftungsträgers** ab. Die vertragliche Position des Stifters (Treugeber) geht im Todesfall auf die Erben über. Der Fortbestand der Stiftung hängt dann vom Willen der Erben ab. Insoweit eignet sich die unselbstständige Stiftung nur sehr bedingt, Vermögen auf eine potenzielle Ewigkeit hin an den Willen des Stifters zu binden, zumal sie keiner staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegt.

3.2 Besteuerung der Treuhandstiftung

3.2.1 Ertragsteuer

Die unselbstständige Treuhandstiftung ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG (Körperschaftsteuergesetz) grundsätzlich **körperschaftsteuerpflichtig**. Wenn das Treuhandvermögen aus einem Gewerbebetrieb besteht, kann auch Gewerbesteuer anfallen. Insoweit ist die Besteuerung sehr ähnlich wie bei einer selbstständigen, rechtsfähigen Stiftung.

3.2.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für die Erstaussstattung der Stiftung gelten im Ergebnis die Ausführungen unter Punkt 2.2.2.

Zahlungen einer unselbstständigen Treuhandstiftung an ihre Begünstigten unterliegen **grundsätzlich nicht der Schenkungsteuer**, soweit sie **satzungsgemäß** und im **Rahmen des Stiftungszwecks** erfolgen.

Der große **Unterschied** bei der unselbstständigen Treuhandstiftung **im Vergleich zur selbstständigen Stiftung** liegt darin, dass **keine Erbersatzsteuer** anfällt. Dies hat mit der grundlegenden Natur der Treuhandstiftung zu tun, die keine auf die Ewigkeit angelegte eigene Rechtsperson darstellt.

4 Ausländische Stiftungen

4.1 Allgemeines

Teilweise werden für Familienstiftungen auch ausländische Stiftungsformen oder auch sogenannte Trusts herangezogen. Beliebte ist hier insbesondere die **liechtensteinische Stiftung** nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

Diese zeichnet sich durch eine **hohe rechtliche Flexibilität** und ein **vergleichsweise einfaches Recht** aus. Das liechtensteinische Stiftungsrecht sichert ein hohes Maß an Vertraulichkeit der Stiftungsangelegenheiten – vor allem im öffentlichen Stiftungsverzeichnis wird meist nur die Existenz, aber nicht der Zweck, Stifter oder Begünstigte offengelegt.

4.2 Steuerliche Behandlung

Bei **Familienstiftungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem EU- bzw. EWR-Staat** - wie z. B. Liechtenstein - findet die **steuerliche Zurechnung des Stif-**

tungseinkommens an den deutschen Stifter oder die Begünstigten **keine Anwendung**, sofern nachgewiesen wird, dass das **Stiftungsvermögen** der Verfügungsmacht des Stifters und seiner Familie **rechtlich und tatsächlich entzogen** ist, und sofern **zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat** der Stiftung ein **ausreichender Informationsaustausch** durch zwischenstaatliche Amtshilfe **gewährleistet** ist.

Aus praktischer Sicht ist zu beachten, dass insbesondere die Gründung einer ausländischen Familienstiftung mit **hohen Kosten für die Verwaltung** verbunden sein kann. Dies gilt auch für die Kosten eines Treuhänders, der die Geschäftsführung der Stiftung im Ausland übernimmt. Von daher ist eine ausländische Stiftung nur dann sinnvoll, wenn das zu **übertragende Vermögen eine entsprechende Höhe** hat. Bei der Übertragung an eine Stiftung in Liechtenstein wird zum Beispiel mindestens ein Vermögen von 2-3 Mio. € empfohlen, damit etwaige Vorteile (z.B. niedrige Pauschalsteuer) die Nachteile der Kosten überwiegen.

Steuerfalle Zurechnungsbesteuerung

Können diese Voraussetzungen allerdings nicht nachgewiesen werden, so kann es für einen in Deutschland ansässigen Stifter oder in Deutschland ansässige Begünstigte zu einer **Zurechnungsbesteuerung** nach dem Außensteuergesetz kommen.

Die laufenden Erträge der ausländischen Stiftung werden dann dem deutschen Stifter bzw. den Begünstigten unmittelbar steuerlich zugerechnet und sind in Deutschland steuerpflichtig, unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung. Dies bedeutet, dass **Einkommen besteuert** wird, das dem **Stifter oder den Begünstigten** noch **überhaupt nicht zugeflossen** ist. In bestimmten Fällen kann es darüber hinaus auch zu einer **Doppelbesteuerung** mit Einkommensteuer und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer kommen. Insoweit muss also insbesondere bei der Satzung der Stiftung genau darauf geachtet werden, dass der Stifter tatsächlich keine rechtliche oder tatsächliche Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen behält.

Im Falle einer tatsächlichen Ausschüttung an den Begünstigten werden diese Ausschüttungen in einem bestimmten Umfang steuerfrei gestellt, wenn bereits eine Zurechnungsbesteuerung stattgefunden hat.

Sind die Voraussetzungen für die Zurechnungsbesteuerung nicht erfüllt, so erfolgt eine Besteuerung bei den inländischen Begünstigten regelmäßig im Rahmen der Abgeltungssteuer als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Erstausstattung der ausländischen Stiftung

Die Übertragung von **Privatvermögen** auf eine ausländische Stiftung ist regelmäßig **ohne einkommensteuerliche Probleme** möglich.

Bei **unternehmerischen Vermögen** stellt sich die Lage anders dar: Da hier viele Regelungen des deutschen Steuerrechts nicht greifen, die eine Steuerneutralität des Vorgangs ermöglichen, wenn die Übertragung auf eine inländische Stiftung erfolgen würde, kann es zu einer **Aufdeckung von stillen Reserven** kommen und damit zu **steuerlichen Belastungen** kommen. Die genauen steuerlichen Auswirkungen der Übertragung von betrieblichen Vermögen müssen aber im Detail geprüft werden, pauschale Aussagen sind hier kaum möglich.

Erbschaftsteuerlich gilt für Übertragungen im Rahmen der Erstausstattung auf die Stiftung lediglich die Steuerklasse III, also die ungünstigste Steuerklasse. Die Anwendung der gegebenenfalls günstigeren Steuerklasse des entferntest Begünstigten ist bei einer ausländischen Stiftung nicht möglich. Allerdings kommt es hier auf die Art des Vermögens an, welches auf die Stiftung übertragen wird

Erbersatzsteuer

Die Übertragung von Vermögen auf eine ausländische Stiftung löst keine Erbersatzsteuer aus (siehe hierzu Punkt 2.2.2), wenn sich die Geschäftsleitung oder der Sitz nicht im Inland befindet. Insoweit kann dies als eine Kompensation dafür angesehen werden, dass Vermögensübertragungen auf die Stiftung nur in der vergleichsweise ungünstigen Steuerklasse III erfolgen können (wenn keine Steuerbefreiungen greifen).

Eine ausländische Familienstiftung in einem Staat mit entsprechend günstigem rechtlichen und steuerlichen Umfeld kann also sinnvoll sein, wenn entsprechend hohe Vermögenswerte übertragen werden, die Satzung auf einer sicheren rechtlichen Basis hinsichtlich der Aufgabe der Verfügungsmacht des Stifters steht und mögliche anfängliche steuerliche Nachteile in Kauf genommen werden.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Mai 2026

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.